

## **MERKBLATT**

### **Aufschüttung auf landwirtschaftlichen Flächen**

#### **Grundsätzliches**

**Aufschüttungen über 500 m<sup>2</sup> Auftragsfläche bedürfen einer Genehmigung nach Bau- und Naturschutzrecht. Kleinere Aufschüttungen sind nach § 50 LBO zwar baurechtlich verfahrensfrei, unterliegen jedoch dennoch den rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes und des Naturschutzes.**

**Auch kleinere Aufschüttungen können einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und somit genehmigungspflichtig sein (§ 19 Abs. 1 NatSchG, §§ 14, 17, 18 BNatSchG). Aus diesem Grund sollte jeder geplante Bodenauftrag grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.**

**Die Aufschüttung muss eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungs-erleichterung zum Ziel haben.**

Böden mit einer Bodenwertzahl > 60 und < 20 nach dem Bodenschätzungsgesetz (früher: Reichsbodenschätzung) bedürfen keiner Bodenverbesserung durch Aufschüttung. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen und durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden (Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

Evtl. vorhandene Brutstätten geschützter Tierarten (wie z.B. Feldlerche, Grau- und Goldammer oder Rebhuhn) dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Die Aufschüttung darf daher während der Brutzeit (März bis Mitte September) nur ausgeführt werden, wenn nach erfolgter Übersichtsbegehung keine Brut festgestellt wurde und auch kein revieranzeigendes Verhalten erkennbar war.

In folgenden Gebieten unterliegen Aufschüttungen weitergehenden rechtlichen Beschränkungen oder Verboten:

- Wiesen, Dauergrünland und Brachflächen
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete
- Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante
- Wasserschutzgebieten/Überschwemmungsgebieten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG B.-W.)
- Flächenhaften Naturdenkmale, Naturparke
- Flächen mit landschaftsgeschichtlichen Urkunden (Dolinen, Kulturdenkmale usw.)
- Waldböden

Eine Aufschüttung kann frühestens ab März (evtl. bei gefrorenem Boden im Februar) und bis spätestens Anfang/Mitte September erfolgen. Nur so können eine erfolgreiche Begrünung und ein ausreichender Erosionsschutz auf der Auftragsfläche erfolgen.

## **Wie kann eine dauerhafte Bodenverbesserung erreicht werden?**

- Das angefahrene Bodenmaterial muss besser, mindestens jedoch gleichwertig dem der Empfängerfläche sein.
- Die Bodenart des Aufschüttungsmaterials sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.
- Das Aufschüttungsmaterial muss kulturfähig sein, d.h. schadstofffrei (Zuordnungswert 0/Z0) sowie frei von Fremdbestandteilen wie z.B. große Steine, Bauschutt oder ähnlichem.
- Die Aufbringung sollte nur mit trockenem Material bei trockener Witterung auf abgetrocknetem Boden in wenigen Arbeitsgängen erfolgen, um Bodenverdichtungen weitestgehend zu vermeiden.
- Die Aufschüttungshöhe darf 20 cm nicht überschreiten um eine gute Durchmischung mit dem anstehenden Boden zu ermöglichen.
- Das Erdmaterial ist gleichmäßig zu verteilen und einzuebnen, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke nicht eintreten kann. Insbesondere darf keine Böschung bzw. kein Absatz entstehen.
- Nach der Aufschüttung sollten die entstandenen Bodenverdichtungen durch eine Tiefenlockerung beseitigt werden.

## **Mit welchen Risiken ist zu rechnen?**

- Mehrjährige Ertragsdepressionen auch bei sachgerechter Durchführung der Maßnahme auf Grund von Bodenverdichtungen.
- Gefahr des Imports von stofflichen Bodenbelastungen (PAK/Polyaromatische Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle, org. Schadstoffe wie PCB, Dioxine usw.) und dadurch Anbaubeschränkungen und -verbote und Beseitigungs- und Sanierungskosten.

## **Wie kann sich der Landwirt vor Schaden schützen?**

Durch Vertragsabschluss mit der Lieferfirma:

- Garantie für ordnungsgemäße Aufbringung des Materials und Abwicklung der Maßnahme; hierbei ist besonders die Befahrbarkeit der Aufbringfläche zu beachten
- Gewährleistung der Belastungsfreiheit
- Übernahme der Rekultivierungskosten (Saatgut, Arbeit, Düngung, Maschinen, Ertragsausfall)
- Übernahme der Haftung für Folgeschäden

Es wird empfohlen, die Rechtsberatung des Berufsverbandes in Anspruch zu nehmen.

**Der Auftrag von Bodenaushub sollte nur im Beisein des Bewirtschafters/Eigentümers erfolgen, um sofort einschreiten zu können.**

## Wiederinkulturnahme der Aufschüttungsfläche

### Begrünungs- und Bewirtschaftungsgebote

Um nach der Aufschüttung wieder eine gute Bodenstruktur und ein aktives Bodenleben herzustellen, bedarf es einer **ganzjährigen** Begrünung, d.h. mit winterharten, **tiefwurzelnden** Kulturen, die den Boden **mindestens ein Jahr** lang durchwurzeln können.

Folgende Anbauregeln sind dabei einzuhalten:

- Die Begrünung muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach erfolgter Aufschüttung erfolgen.
- Ansaatempfehlung: Am besten geeignet sind Luzerne, Ölrettich, Lupinen, Rotklee, Steinklee, Esparsette oder Landsberger Gemenge (Inkarnatklee, Welsches Weidelgras, Winterwicke).
- Damit diese Kulturen gelingen, müssen sie bis spätestens Anfang September eingesät sein.
- Der Anbau von Mais und Hackfrüchten hat mindestens 3 Jahre nach erfolgter Aufschüttung auf der betroffenen Fläche zu unterbleiben, um eine Stabilisierung der Bodenstruktur zu erreichen und Bodenerosion zu vermeiden.
- Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist ggf. durch Kalkung und organische Düngung zu fördern.

Für weitere Fragen zur Begrünung stehen die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes 4 des Landwirtschaftsamtes zur Verfügung.